

Strafrecht AT

Vorsatz-Fahrlässigkeits -Kombinationen

Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen

echte

unechte (erfolgsqualifizierte Delikte)

Handlung

konkrete
Gefährdung

Vorsatztat

qualifizierender
Erfolg

strafbegründend

strafscharfend

- I. Verwirklichung des Grunddelikt
- II. Eintritt der besonderen Tatfolge i.S.v. § 18 StGB
- III. Kausalität und objektive Zurechnung
- IV. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang
 - In der schweren Folge muss sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niedergeschlagen haben („**qualifikationsspezifischer Zusammenhang**“).
 - Es muss sich ein **Risiko realisiert** haben, das **typischerweise mit dem Grundtatbestand einhergeht**.

- V. **Wenigstens Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit bzgl. der Verursachung der schweren Folge**
- Hinsichtlich der schweren Folge muss dem Täter nach **§ 18 StGB „wenigstens Fahrlässigkeit“** zur Last fallen.
 - Damit ist klar, dass **erst recht eine vorsätzliche Verursachung der schweren Folge** tatbestandsmäßig ist.
 - Aus dem jeweiligen Delikt kann sich ergeben, dass mit der **Leichtfertigkeit** eine gesteigerte Form der Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge vorliegen muss.

Versuch bei erfolgsqualifizierten Delikten

erfolgsqualifizierter Versuch

versuchte Erfolgsqualifikation

Grunddelikt

schwere Folge

Grunddelikt

schwere Folge

versucht

eingetreten

verwirklicht

versucht

Strafbarkeit aus erfolgsqualifiziertem Delikt, wenn Bestrafung aus der schweren Folge bereits an die Tathandlung anknüpft

Strafbarkeit aus versuchtem erfolgsqualifiziertem Delikt, wenn besonderer Erfolg auch vorsätzlich herbeigeführt werden kann

- Eine **echte Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination** liegt vor, wenn der Vorsatzteil nicht selbständig strafbar ist. Der **Erfolgseintritt** (= konkrete Gefahr) ist **strafbarkeitsbegründend**.
- Bei **erfolgsqualifizierten Delikten** ist die **Strafe erheblich geschärft**, wenn der Täter im Zusammenhang mit der Begehung eines bestimmten Vorsatzdelikts (des Grunddelikts) fahrlässig einen qualifizierenden Erfolg (z. B. den Tod des Opfers) herbeiführt.
- Bei erfolgsqualifizierten Delikten muss zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge ein **tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang** bestehen. In der schweren Folge muss sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niedergeschlagen haben („qualifikationsspezifischer Zusammenhang“).
- Von einem **erfolgsqualifizierter Versuch** spricht man, wenn das Grunddelikt nur versucht ist, die schwere Folge aber gleichwohl eingetreten ist.
- Eine **versuchte Erfolgsqualifikation** liegt vor, wenn das Grunddelikt verwirklicht, die schwere Folge aber nur versucht ist.